

Gesamtübersicht Tierhaltung

Antragsteller

Aktenzeichen (bitte immer angeben!)

Tierart	Vorhandene Plätze		Zusätzliche Plätze geplant durch Neubau / Betriebsumstellung				Wegfall Plätze durch Umbau, Abbruch, Betriebsumstellung		Insgesamt Plätze		Schweineplätze insges. Selbsttränke davon	
	Festmist	Flüssigm.	Festmist	Flüssigm.	Festmist	Flüssigm.	Festmist	Flüssigm.	Festmist	Flüssigm.	mit	ohne
Schweine	Mastschweine 25 - 105 kg											
	Mastschweine 30 - 120 kg											
	Niedertragende und leere Sauen, Eber											
	Sauen mit Ferkel bis 10 kg											
	Aufzuchtferkel 7 bis 25 kg aus betriebszugehörig. Ferkelproduktion											
	Jungsauen 30 - 90 kg											
	Aufzuchtferkel 7 bis 25 kg											
	Aufzuchtferkel 10 bis 30 kg											
Geflügel	Legehennen braun (Durchschnitt 2 kg)											
	Legehennen weiß (Durchschnitt 1,7 kg)											
	Junghennen (Durchschnitt 0,7 kg)											
	Masthähnchen (Kurzmast 35 Tage)											
	Masthähnchen (Langmast 49 Tage)											
	Putenhennen (Durchschnitt 4,25 kg)											
	Putenhähne (Durchschnitt 8,2 kg)											
	Putenaufzucht (Durchschnitt 1,1 kg)											
	Pekingenten (Durchschnitt 1,5 kg)											
	Flugenten (Durchschnitt 2,1 kg)											
Rinder	Kühe und Rinder älter als 2 Jahre											
	Weibliche Jungrinder 1-2 Jahre											
	Jungviehaufzucht unter 1 Jahr											
	männliche Jungrinder 1-2 Jahre											
	Mastkälber											
	Kälberaufzucht											
Pferde	Pferde über 1 Jahr											
	Pferde 6 Monate bis 1 Jahr											
	Fohlen unter 6 Monate und Ponys											
Schafe	Schafe bis 1 Jahr											
	Schafe über 1 Jahr											

Beschreibung der Betriebseinheit

Nummer

Hinweis: lt. Nummerierung im Lageplan; für **jede** Betriebseinheit ausfüllen!

Antragsteller

1. Art der Nutzung

z.B. Deckenzentrum, Abferkelstall, Güllebehälter o.Ä.

2. Art und Anzahl der in der Betriebseinheit vorhandenen bzw. geplanten Tierplätze

Tierart	Alter	vorhandene Anzahl der Plätze		geplante Anzahl der Plätze	
		Gülle	Festmist	Gülle	Festmist

3. Güllelagerung:

	Fassungsvermögen	abgedeckt mit:
<input type="checkbox"/> Hochbehälter	m ³	
<input type="checkbox"/> Güllekanäle	m ³	

4. Lüftung:

- Überdrucklüftung
- Unterdrucklüftung
- Gleichdrucklüftung
- Freie Lüftung
 - Zentral
 - Dezentral

Abluftaustrittsschächte:

Höhe über First
cm

Seitenwandlüftung

Lüfter:

Anzahl

Durchmesser
cm

Leistung je Lüfter in m³/h:

freiblasend	bei 30 Pa
-------------	-----------

Betriebseinheit Nr.

Angaben zur Fütterung und Wasserversorgung (techn. Einrichtung, Futtermittel)

Beheizung (Heizgeräte/Brennstoffe)

Reinigung und Desinfektion

Angaben zur Entmistung

Angaben zum Gesamtbetrieb

Aufbewahrung toter Tiere (Kadaverraum ist im Bestandsplan einzuzeichnen)

Angaben zur Bauausführung und Befestigung der Gülleentnahmestellen, Fahrzeugreinigungsplätze, Festmistlagerstätten

Betriebsablauf, Haltungsverfahren (Zeitraum, Menge, Dauer; ein- bzw. Ausstallen; geschlossenes System; Mastbetrieb o. ä.)

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift

Mögliche Nebenreaktionen und Produkte bei Störungen im Verfahrensablauf

1. bei Stromausfall

2. bei Ausfall der Fütterungsanlage/Wasserversorgung

3. bei Krankheitsfall

4. bei sonstigen Störungen

Berechnung des Güll-/Festmistanfalls

Tierart	Stückzahl	Güllelagerung pro Monat in m ³	Festmistanfall pro Monat
insgesamt:			

Angaben zum vorhandenen / geplanten Güllelagerraum

Betriebseinheit	Lagervol. nach Abzug des Freibordes in m ³
Gesamtvolumen:	

Lagermöglichkeit für

Angaben zur Festmistlagerung

Betriebseinheit	Lagervolumen
Gesamtvolumen:	

Lagermöglichkeit für

Einsatz von Wirtschaftsdünger aus Tierhaltung

Verwendung von RAM-S-Futter in der Ferkelerzeugung

Aktenzeichen (bitte immer angeben!)

Antragsteller/in

Familienname	Ggf. Geburtsname	Vorname
Straße	Hausnummer	PLZ Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beabsichtige, in meinem gesamten und nachfolgend aufgeführten Bestand an Ferkeln und Sauen ab den genannten Zeitpunkten ausschließlich eiweiß- und phosphorreduziertes Futter nach dem Standard „RAM-S“ einzusetzen, und zwar Ferkelaufzuchtfutter vom Typ RAM-SF mit höchstens 18,0 % Rohprotein und 0,55 % Phosphor in der Menge von nicht mehr als 30 kg je Tier, Tragefutter vom Typ RAM-ST mit höchstens 14,0 % Rohprotein und 0,45 % Phosphor in der Menge von etwa 725 kg je Tier und Säugefutter vom Typ RAM-SL mit höchstens 16,5 % Rohprotein und 0,55 % Phosphor in der Menge von etwa 450 kg.

Ich beantrage hiermit, den Einsatz des RAM-S-Futters entsprechend § 1a Düngemittelgesetz und gemäß Düngeverordnung auf den Nachweis der Verwertung meiner Reststoffe aus Tierhaltungen anzurechnen.

Nr.	Standort der Anlage		Anzahl der Stallplätze		Zeitpunkt der Futterumstellung
			Aufzuchtferkel	Sauen	
1	PLZ	Ort			Datum (TT.MM.JJJJ)
	Straße				
2	PLZ	Ort			Datum (TT.MM.JJJJ)
	Straße				
3	PLZ	Ort			Datum (TT.MM.JJJJ)
	Straße				
4	PLZ	Ort			Datum (TT.MM.JJJJ)
	Straße				
5	PLZ	Ort			Datum (TT.MM.JJJJ)
	Straße				
6	PLZ	Ort			Datum (TT.MM.JJJJ)
	Straße				

Ich verpflichte mich,

- a) das RAM-S-Futter ausschließlich von Futtermittelherstellern zu beziehen, die sich vertraglich dem RAM-Kontroll- und Anerkennungsverfahren der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unterworfen haben, wobei mit hierfür als Nachweis eine entsprechende Bestätigung des Futtermittelherstellers auf den Warenbegleitpapieren genügt,
- b) eine Probenahme von allen Mischfuttermitteln für Ferkelaufzucht und Sauen in den Lagerbehältern oder bei der Fütterung durch Beauftragte der Landwirtschaftskammer-Niedersachsen oder des zuständigen Landkreises zu Untersuchungszwecken zuzulassen,
- c) die Warenbegleitpapiere und Rechnungen der Lieferanten von Futtermitteln sowie die Unterlagen über den Zu- und Verkauf von Ferkeln und Sauen mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem zuständigen Landkreis auf Verlangen vorzulegen,
- d) dem zuständigen Landkreis auf Verlangen eine Bescheinigung der Buchstelle oder des Steuerberaters vorzulegen, die sämtliche in einem vom Landkreis benannten Zeitraum bezogenen Futtermittel sowie die Anzahl der verkauften Ferkel und Sauen enthält,
- e) die Kontrollunterlagen dem zuständigen Landkreis oder eine von ihm beauftragte Stelle prüfen und gegebenenfalls zusätzlich Einsicht in die Buchführungsunterlagen nehmen zu lassen, um Art und Umfang des Einkaufs von Futtermitteln sowie des Zu- und Verkaufs von Sauen und Ferkel nachprüfen zu können,
- f) beim Wirtschaftsdünger eine Probenahme entweder aus dem Lagerraum oder aus dem Transportfahrzeug durch Beauftragte des zuständigen Landkreises oder einer anderen zuständigen Behörde zu Untersuchungszwecken zuzulassen,
- g) die Kosten der Kontrollmaßnahmen, die stichprobenartig oder aus besonderen Gründen - in der Regel nicht häufiger als einmal jährlich - erfolgen werden, zu tragen und
- h) den zuständigen Landkreis mindestens 3 Monate vorher über eine geplante Umstellung der Fütterung auf Normalfutter und über einen Wechsel des Betriebs der vorgenannten Stallanlagen schriftlich zu unterrichten.

Ich willige hiermit gemäß § 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes ausdrücklich ein, dass meine Lieferanten von Futtermitteln hierüber die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und den zuständigen Landkreis unterrichten dürfen.

Mir ist bewusst, dass der zuständige Landkreis bei einer Umstellung der Fütterung auf Normalfutter oder bei Verstößen gegen die vorstehenden Pflichten einen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwertung der Reststoffe aus meiner Tierhaltung anfordert und bei einem fehlenden Nachweis die betroffenen Stallanlagen ganz oder teilweise stilllegen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum	verbindliche Unterschrift Antragsteller/in
------------	--

Einsatz von Wirtschaftsdünger aus Tierhaltung

Verwendung von RAM-2-Alleinfutter in der Schweinemast

Aktenzeichen (bitte immer angeben!)

Antragsteller/in

Familienname	Ggf. Geburtsname	Vorname
Straße	Hausnummer	PLZ Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beabsichtige, in meinem gesamten und nachfolgend aufgeführten Schweinemastbestand ab den genannten Zeitpunkten ausschließlich eiweiß- und phosphorreduziertes Alleinfutter nach dem Standard „RAM-2“ einzusetzen, und zwar in der Vormast (ab 30kg) „RAM-2.1“ mit einem maximalen Rohproteingehalt von 17% und einem maximalen Phosphorgehalt von 0,55% und ab ca. 60kg Lebendgewicht „RAM-2.2“ mit einem maximalen Rohproteingehalt von 14% und einem maximalen Phosphorgehalt von 0,45%.

Ich beantrage hiermit, entsprechend § 1a Düngemittelgesetz und gemäß Düngeverordnung den Nährstoffanfall mit dem Wirtschaftsdünger in der Höhe anzusetzen, der bei Verwendung von Alleinfutter nach Standard RAM 2 zu erwarten ist.

Nr.	Standort der Anlage		Anzahl der Stallplätze			Zeitpunkt der Futterumstellung
			Durchgeh. Mast	Endmast	Vormast	
1	PLZ	Ort				Datum (TT.MM.JJJJ)
	Straße					
2	PLZ	Ort				Datum (TT.MM.JJJJ)
	Straße					
3	PLZ	Ort				Datum (TT.MM.JJJJ)
	Straße					
4	PLZ	Ort				Datum (TT.MM.JJJJ)
	Straße					
5	PLZ	Ort				Datum (TT.MM.JJJJ)
	Straße					
6	PLZ	Ort				Datum (TT.MM.JJJJ)
	Straße					

Ich verpflichte mich,

- a) das eiweiß- und phosphorreduzierte „RAM-2“-Alleinfutter ausschließlich von Futtermittelherstellern zu beziehen, die sich vertraglich dem RAM-Kontroll- und Anerkennungsverfahren der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unterworfen haben, wobei mir hierfür als Nachweis eine entsprechende Bestätigung des Futtermittelherstellers auf den Warenbegleitpapieren genügt,
- b) eine Probenahme von allen Futtermitteln für Mastschweine in den Lagerbehältern oder bei der Fütterung durch Beauftragte des zuständigen Landkreises zu Untersuchungszwecken zuzulassen,
- c) die Warenbegleitpapiere und Rechnungen der Lieferanten von Futtermitteln sowie die Unterlagen über den Zu- und Verkauf von Mastschweinen mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem zuständigen Landkreis auf Verlangen vorzulegen,
- d) dem zuständigen Landkreis auf Verlangen eine Bescheinigung der Buchstelle oder des Steuerberaters vorzulegen, die sämtliche in einem vom Landkreis benannten Zeitraum bezogenen Futtermittel sowie die Anzahl der verkauften Mastschweine enthält,
- e) die Kontrollunterlagen dem zuständigen Landkreis oder eine von ihm beauftragte Stelle prüfen und ggf. zusätzlich Einsicht in die Buchführungsunterlagen nehmen zu lassen, um Art und Umfang des Einkaufs von Futtermitteln sowie des Zu- und Verkaufs von Mastschweinen nachprüfen zu können,
- f) beim Wirtschaftsdünger eine Probenahme entweder aus dem Lagerraum oder aus dem Transportfahrzeug durch Beauftragte des zuständigen Landkreises oder einer anderen zuständigen Behörde zu Untersuchungszwecken zuzulassen,
- g) die Kosten der Kontrollmaßnahmen, die stichprobenartig oder aus besonderen Gründen - in der Regel nicht häufiger als einmal jährlich - erfolgen werden, zu tragen und
- h) den zuständigen Landkreis mindestens 3 Monate vorher über eine geplante Umstellung der Fütterung auf Normalfutter und über einen Wechsel des Betriebs der vorgenannten Stallanlagen schriftlich zu unterrichten.

Ich willige hiermit gemäß § 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes ausdrücklich ein, dass meine Lieferanten von Futtermitteln hierüber die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und den zuständigen Landkreis unterrichten dürfen.

Mir ist bewusst, dass der zuständige Landkreis bei einer Umstellung der Fütterung auf Normalfutter oder bei Verstößen gegen die vorstehenden Pflichten einen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwertung der Reststoffe aus meiner Tierhaltung anfordert und bei einem fehlenden Nachweis die betroffenen Stallanlagen ganz oder teilweise stilllegen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum	verbindliche Unterschrift Antragsteller/in
------------	--